Änderung der Vollzugsanweisung der Stadt Nürnberg zu Art. 47 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) über die Erfüllung der Stellplatz- bzw. Abstellplatzverpflichtung und zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS – StS)

Vom ……..

Die Vollzugsanweisung vom 11. März 2015 (Amtsblatt S. 146), geändert durch Vollzugsanweisung vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „StellplatzS“ durch die Kurzbezeichnung „Stellplatzsatzung“ ersetzt.

2. Nr. 4 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

4. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Angabe „130 m²“ durch die Angabe „100 m²“ ersetzt.

 b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

 „Ab einer zweiten Wohneinheit pro Gebäude ist diese Lösung nicht geeignet.“

 c) Satz 4 wird aufgehoben.

5. Folgende neue Nrn. 6 bis 8 werden eingefügt:

 „6. Studierendenwohnungen und -wohnheime sind ausschließlich für Personen, die an einer (Fach-)Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, bestimmt. Die Vermietung muss durch einen Betreiber, der die zweckentsprechende Nutzung sicherstellt, erfolgen.
 Eine Mischnutzung innerhalb eines Gebäudes mit anderen Personen- bzw. Berufsgruppen im Rahmen einer gewerblichen Vermietung ist unter Anwendung des Stellplatzschlüssels nach den Nrn. 1.4 und 1.5 der Richtzahlenliste nicht zulässig. Für derartige Mischnutzungen ist eine der Nutzung entsprechend andere Nummer der Richtzahlenliste zu wählen, z. B. Nr. 6.4.

 7. Boardinghäuser im Sinne der Nr. 6.4 der Richtzahlenliste sind gewerbliche Vermietungen durch einen Betreiber zur vorübergehenden Überlassung von (teil-)möblierten Einheiten an Personen, die (vorwiegend aus geschäftlichen Gründen) häufiger über einen längeren Zeitraum an einem Ort verweilen müssen. Die Vermietung stellt weder eine klassische Wohnnutzung noch Beherbergung dar.

 8. Eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder nach § 4 Abs. 6 StS ist in der Regel dann gewährleistet, wenn das Ein- und Ausparken der Fahrräder ohne besonderen Zeit- und Kraftaufwand sowie ohne Beschädigung des eigenen und der bereits abgestellten Fahrräder möglich ist (z. B. mechanisch unterstützte Parksysteme). Ein entsprechender Nachweis (z. B. Produktdatenblatt) ist den Bauvorlagen beizulegen.

Leicht erreichbar und gut zugänglich nach § 4 Abs. 8 StS sind gemeinschaftliche Kellerräume, wenn der Zugang zu diesen Räumen durch nicht mehr als zwei Türen führt. Ein Aufzug ist zulässig, wenn es sich um einen nach Art. 37 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO handelt, d. h. mit einer nutzbaren Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m."

6. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

7. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 und zu „Abs. 3 Flachdachbegrünungen" wie folgt gefasst:

 „Abs. 3 Flachdachbegrünungen:
 Die Vegetationstragschicht muss mindestens 6 cm stark sein.
 Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind so zu konzipieren, dass sie eine Dachbegrünung nicht behindern (Kombinationslösung)."

8. Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 11.

9. Die Änderung der Vollzugsanweisung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.